

IV ZR 5/60

Verkündet am 27. Mai 1960
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2426 064

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Graphikerin M [REDACTED] S [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] Court,
S [REDACTED] W [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Oktober 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] April 1905 geborene Klägerin, deren Mutter zu dem aus Gründen der Rasse verfolgten Personenkreis gehörte, war in B [REDACTED] als Graphikerin tätig. Im Sommer 1934 wanderte sie mit ihrer Mutter von B [REDACTED] nach England aus, wo ihre Mutter bei einer verheirateten Schwester Zuflucht fand. Seit 1940 ist die Klägerin in L [REDACTED] wieder als Graphikerin tätig.

Die Klägerin hat mit einem am 13. Oktober 1958 bei dem Entschädigungsamt in B [REDACTED] eingegangenen Antrag Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen angemeldet und wegen der Versäumung der Anmeldefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten. Sie hat an dieses Statt versichert, daß sie zwar von der Möglichkeit einer Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen wegen entzogenen Besitzes, nicht aber auch davon gewußt habe, daß sie auch Ansprüche wegen Schadens in einer freiberuflichen Tätigkeit erheben könne; letzteres hat sie nach ihrer Darstellung erst im September 1958 erfahren. Sie hat angegeben, daß in ihrem L [REDACTED] Wohnviertel kaum Emigranten lebten und daß sie auch durch ihre mit einem Christen verheiratete Tante keine Kontakte mit Emigrantenkreisen habe.

Das Entschädigungsamt in B [REDACTED] hat durch den Bescheid vom 28. Oktober 1958 das Wiedereinsetzungsgesuch und den Entschädigungsanspruch abgelehnt, weil die vorgetragenen Gründe eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht rechtfertigten und für den Antrag die Antragsfrist versäumt sei.

Das Landgericht in Berlin hat die von der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid vom 28. Oktober 1958 erhobene Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb

ohne Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der auf § 189 Abs. 3 BEG gestützte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Anmeldefrist nicht begründet sei, da die Klägerin nicht ohne Verschulden daran gehindert worden sei, die Antragsfrist einzuhalten.

Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Bei der Entscheidung ist in Übereinstimmung mit der Auffassung des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß die Klägerin erst nach Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis davon erhalten hat, daß sie auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erheben könne. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob die Unkenntnis über die gesetzlichen Möglichkeiten der Entschädigung in jedem Falle den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, oder ob jedenfalls im vorliegenden Falle nach den besonderen Umständen des Falles die Voraussetzungen des § 189 Abs. 3 BEG gegeben sind. Beide Fragen sind zu verneinen.

1. Es kann schon zweifelhaft sein, ob die Versäumung der Anmeldefrist aus Unkenntnis über die gesetzlichen Möglichkeiten einer Entschädigung überhaupt geeignet ist, den Wiedereinsetzungsantrag zu rechtfertigen. Es kann die Annahme gerechtfertigt sein, daß Fälle der Verhinderung im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG nur solche Fälle sind, in denen



der Berechtigte tatsächlich verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen, z.B. aus Krankheitsgründen oder wegen Unterbrechung der bestehenden postalischen Verbindungen. Aber auch, wenn man zugunsten der Klägerin annimmt, daß auch die Versäumung einer Antragsfrist aus Unkenntnis gesetzlicher Anmeldefristen grundsätzlich einen Antrag auf Wiedereinsetzung rechtfertigen kann, so ergibt sich kein für die Klägerin günstiges Ergebnis.

2. Daß Unkenntnis des Gesetzes nicht in jedem Falle ein Wiedereinsetzungsgrund ist, bedarf keiner weiteren Darlegungen. Es sind unschwer Fälle denkbar, in denen die Unkenntnis der gesetzlichen Anmeldefristen auf einem Verschulden beruht und in denen daher einem Wiedereinsetzungsantrag nicht entsprochen werden kann. Maßgebend für die Entscheidung sind die besonderen Umstände des einzelnen Falles. Denn nur nach der speziellen Sachlage kann geprüft und entschieden werden, ob den Kläger an der Versäumung der Antragsfrist ein Verschulden trifft oder nicht. Das Berufungsgericht hat diese Rechtsfrage auch nicht verkannt. Wenn es unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zur Bejahung eines Verschuldens der Klägerin gelangt, so liegt diese Würdigung auf tatsächlichem Gebiet und ist einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge entzogen. Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder zwingende Verfahrensvorschriften hat das Berufungsgericht bei seiner Feststellung nicht verletzt. Insbesondere ist auch der Rechtsbegriff des Verschuldens nicht verkannt. Zutreffend ist vor allem, daß es in erster Linie Aufgabe der Antragstellerin sei, sich über die Voraussetzungen und den Umfang der ihr nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche zu vergewissern. Das gilt auch für Entschädigungsansprüche, die seit Jahren die Öffentlichkeit beschäftigen. Wenn die Klägerin auch nach ihrer eidesstattlichen Versicherung nichts von der Möglichkeit gewußt hat,

Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu erheben, so waren ihr doch im Grundsatz die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung bekannt. Wenn es daher auch richtig sein mag, daß die Klägerin mit Emigrantenkreisen keinen Verkehr hatte, so gehörte sie doch abstammungsgemäß einem Personenkreis an, dem Entschädigungsansprüche wegen erlittenen nationalsozialistischen Unrechts zustanden. Ein Verschulden der Klägerin ist insbesondere deshalb anzunehmen, weil sie nach ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 9. Oktober 1958 gewußt hat, "daß man Wiedergutmachungsansprüche stellen konnte, wenn einem aus Verfolgungsgründen in Deutschland Besitz entzogen war". Wenn ihr auch nach der in Bezug genommenen Versicherung an Eides Statt vollständig unbekannt war, daß jemand, der in Deutschland keine feste Anstellung und kein Vermögen eingebüßt hatte, Wiedergutmachungsansprüche stellen konnte, so mußte doch ihr beschränktes Wissen um Wiedergutmachungsansprüche ihr Veranlassung geben, nach dem Ausmaß der Entschädigung geeignete Nachforschungen anzustellen. Die Klägerin durfte sich bei dieser Sachlage nicht passiv verhalten. Wenn sie geeignete Feststellungen zu der Frage, ob ihr wegen ihrer beruflichen Schädigung Entschädigungsansprüche zuständen, nicht getroffen hat, so hat sie schuldhaft gehandelt. Daß sie in der Lage war, solche Feststellungen zu treffen, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen. Insbesondere weist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, daß die Klägerin, die ihren Wohnsitz in L. hat, leicht durch eine Anfrage bei der Deutschen Botschaft in L. die materiellen Voraussetzungen und die formalen Verfahrensvorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes hätte feststellen können.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

- Ascher Raske v. Werner Wilden Dr.Loewenheim